

XIV. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz

Antrag der Redaktionskommission vom 14. Februar 2022

Art. 5 Abs. 1^{bis}:

~~Die Regierung~~Sie unterbreitet dem Kantonsrat bei Entwürfen mit Gesetzesrang im Rahmen der Botschaft auch die Grundzüge des angedachten zugehörigen Verordnungsrechts, wenn die Verordnung von erheblicher Bedeutung ist.